



Informationsblatt für die Antragstellung eines im Ausland erworbenen Weiterbildungsnachweises gemäß §§ 18 und 19 der Weiterbildungsordnung der Hamburger Ärztinnen und Ärzte (WBO) vom 21.02.2005 i.d.F. vom 05.10.2015

1. Für welche Fälle kann ein Antrag auf Anerkennung eines im Ausland erworbenen Weiterbildungsnachweises gestellt werden?

Dies gilt für:

- Weiterbildungsnachweise aus dem Gebiet der Europäischen Union, des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) oder aus einem Staat, dem Deutschland und die Europäische Union einen entsprechenden Rechtsanspruch eingeräumt haben (Vertragsstaat)
- Weiterbildungsnachweise aus Drittstaaten
- Weiterbildungsnachweise aus Drittstaaten, die in einem Mitgliedsstaat der EU, des EWR oder einen Vertragsstaat anerkannt worden sind und EU-Weiterbildungsnachweise, die nach der EU-RL 2005/36/EG nicht automatisch anerkannt werden

2. Welche Unterlagen und Daten sind für die Antragstellung erforderlich?

Für die Anerkennung der Weiterbildungsnachweise sind vom Antragsteller mit seinem Antrag folgende Unterlagen und Bescheinigungen vorzulegen:

- die Approbation oder Berufserlaubnis, ggf. Nachweis über den gleichwertigen Ausbildungsstand,
- ein Identitätsnachweis,
- eine tabellarische Aufstellung über die absolvierte Weiterbildung und ggf. die Berufspraxis,
- Weiterbildungsnachweis sowie Bescheinigungen über die Berufspraxis im Original oder in amtlich beglaubigter Kopie
 - für den Fall, dass ein anderer Mitglieds-, EWR- oder Vertragsstaat einen Nachweis über eine Weiterbildung ausstellt, die ganz oder teilweise in Drittstaaten absolviert wurde, eine Bescheinigung der zuständigen Stelle dieses Staates über eine dreijährige Tätigkeit im jeweiligen Fachgebiet
- eine schriftliche Erklärung, ob die Anerkennung der Weiterbildungsnachweise bereits bei einer anderen Ärztekammer beantragt wurde oder wird.

Soweit die genannten Unterlagen und Bescheinigungen nicht in deutscher Sprache ausgestellt sind, sind sie zusätzlich in deutscher Übersetzung vorzulegen, die durch einen öffentlich bestellten oder vereidigten Übersetzer oder Dolmetscher erstellt wurden.

3. Wann ist die Gleichwertigkeit des Weiterbildungsstandes gegeben?

Die Weiterbildung des Antragstellers ist als gleichwertig anzuerkennen, wenn sie keine wesentlichen Unterschiede gegenüber der Weiterbildung nach dieser Weiterbildungsordnung aufweist.

Die Entscheidung hierüber trifft die Ärztekammer Hamburg. (Zudem muss die Gleichwertigkeit der vorangegangenen ärztlichen Grundausbildung durch die zuständige Behörde für Gesundheit und Verbraucherschutz, Amt für Gesundheit, Akademische Berufe im Gesundheitswesen, Billstraße 80, 20539 Hamburg, Telefon: 040/42837- 3629 festgestellt werden.)

4. Was passiert, wenn der Weiterbildungsgang gleichwertig ist?

Ergibt die Gleichwertigkeitsprüfung, dass keine wesentlichen Unterschiede zwischen den Weiterbildungsgängen vorliegen, erhält der Antragsteller mit EU- bzw. Drittstaaten-Weiterbildungsnachweisen eine Anerkennungs-Urkunde über eine nach der Weiterbildungsordnung der Ärztekammer Hamburg zu führende Bezeichnung (ohne Eignungs- bzw. Kenntnisprüfung).

5. Wann liegen wesentliche Unterschiede des Weiterbildungsstandes vor?

Wesentliche Unterschiede liegen vor, wenn

1. die nachgewiesene Weiterbildungsdauer für eine Anerkennung nach § 2 Abs. 2 WBO mindestens ein Jahr unter der durch diese Weiterbildungsordnung festgelegten Weiterbildungsdauer liegt oder
2. in der nachgewiesenen Weiterbildung Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten fehlen, deren Erwerb eine wesentliche Voraussetzung für die beantragte Bezeichnung wäre oder
3. sich die Dauer der nachgewiesenen Weiterbildung für eine Anerkennung nach § 2 Abs. 3 oder 4 WBO gegenüber der in dieser Weiterbildungsordnung geregelten Weiterbildung deutlich unterscheidet.

Wesentliche Unterschiede können ganz oder teilweise durch Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten ausgeglichen werden, die von den Antragstellern im Rahmen ihrer Berufspraxis in einem Mitgliedstaat, einem EWR-Staat, einem Vertragsstaat oder einem Drittstaat erworben wurden.

6. Was passiert, wenn der Weiterbildungsgang wesentliche Unterschiede aufweist?

Liegen wesentliche Unterschiede nach § 18 Abs. 3 Nr. 3 WBO vor, ist eine **Eignungsprüfung** abzulegen. Der Inhalt dieser mündlichen Prüfung ist auf die Kenntnisse, Erfahrungen und Fertigkeiten zu beschränken, in denen wesentliche Unterschiede festgestellt wurden. Diese werden dem Antragsteller mitgeteilt. Die Dauer der Eignungsprüfung beträgt mindestens 30 Minuten.

Werden wesentliche Unterschiede mit einer Weiterbildung, die in einem sog. Drittstaat absolviert wurde, festgestellt, ist eine **Kenntnisprüfung** abzulegen, die sich auf den gesamten Inhalt der zu erwerbenden Weiterbildung bezieht. Die Dauer der Kenntnisprüfung beträgt mindestens 30 Minuten. Für beide Prüfungen gelten – mit Ausnahme von § 14 Abs. 2, 4 und 5 – die §§ 13 bis 16 WBO entsprechend.

7. Was passiert, wenn die erforderlichen Unterlagen und Nachweise aus sog. Drittstaaten nicht oder nicht vollständig vorgelegt werden können?

Wenn die Prüfung des Antrags nur mit unangemessenem zeitlichen oder sachlichen Aufwand möglich ist, weil die erforderlichen Unterlagen und Nachweise aus Gründen, die nicht in der Person des Antragstellers liegen, von diesem nicht vorgelegt werden können, ist ebenfalls eine Kenntnisprüfung abzulegen. Hierüber ist der Antragsteller zu informieren.

8. Welche Gebühren werden für die Bearbeitung des Antrages von der Ärztekammer Hamburg erhoben?

Für die Bearbeitung eines Antrags auf automatische Anerkennung wird eine Gebühr von EUR 50,00 erhoben. Die Bearbeitungsgebühr eines Antrags auf nicht automatische Anerkennung beträgt EUR 150,00. Ist im Rahmen des Anerkennungsverfahrens zusätzlich eine mündliche Prüfung zu absolvieren, wird eine Gebühr von EUR 200,00 erhoben.

An dieser Stelle weisen wir darauf hin, dass das Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF) am 01.12.2016 die erste bundesweit einheitliche Finanzierungshilfe für die Anerkennung ausländischer Berufsabschlüsse eingeführt hat. Der Anerkennungszuschuss richtet sich an Personen, die einen formalen Berufsabschluss im Ausland erworben haben und nur ein kleines Einkommen haben. Ein Antrag kann entweder im Zusammenhang mit dem Antragsverfahren zur Approbation oder der fachärztlichen Anerkennung gestellt werden. Gefördert werden z.B. Kosten für Gebühren, Übersetzungen, Beglaubigungen. Der Anerkennungszuschuss beträgt einmalig maximal 600 Euro, Anträge können für Gesamtkosten ab 100 Euro gestellt werden. Er muss vor Beginn des Berufserkennungsverfahrens beantragt und muss nicht zurückgezahlt werden.

Detailinformationen zur Förderung können unter der Hotline +49 371 433 11 222 abgerufen werden (alternativ können E-Mails mit Anfragen an folgende Adresse gesandt werden: anerkennungszuschuss@f-bb.de).

Formulare und Dokumente finden Sie im Internet unter: <https://www.anerkennung-in-deutschland.de/html/de/anerkennungszuschuss.php>

WB-Abteilung